

2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Amtes Carbäk

Aufgrund des § 129 i.V.m. § 5 Abs. 2 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg – Vorpommern in der derzeit geltenden Fassung und nach Beschluss des Amtsausschusses des Amtes Carbäk vom 17.02.2011 wird nachfolgende Satzung erlassen:

Artikel 1 Einfügung

Nach § 4 (Amtsvorsteher) der Hauptsatzung des Amtes Carbäk vom 10.01.2008 wird § 4a (Schule an der Carbäk) eingefügt:

§ 4a Schule an der Carbäk

Dem Schulleiter/ der Schulleiterin der „Schule an der Carbäk“ werden die für den Sachbedarf der Schule notwendigen Haushaltsmittel zur eigenen Bewirtschaftung übertragen. Die Vorschriften über die kommunale Haushaltswirtschaft bleiben unberührt.

Artikel 2 Änderung

§ 6 (Verpflichtungserklärungen) der Hauptsatzung des Amtes Carbäk vom 10.01.2008 erhält folgende Fassung:

§ 6 Verpflichtungserklärungen

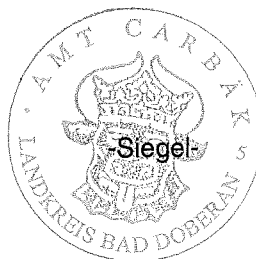
Verpflichtungserklärungen des Amtes bis zu einer Wertgrenze von 2.600 Euro, bei wiederkehrenden Leistungen bis zu monatlich 800 Euro, können durch den Amtsvorsteher allein oder durch einen von ihm Beauftragten in einfacher Schriftform ausgefertigt werden. Bei Erklärungen gegenüber einem Gericht liegt diese Wertgrenze ebenfalls bei 2.600 Euro.

Artikel 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Broderstorf, den 28.02.2011

Bürger
Amtsvorsteher



Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres nach der öffentlichen Bekanntmachung geltend gemacht werden. Diese Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Broderstorf, den 28.02.2011

Bürger
Amtsvorsteher

